

Bekanntmachung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Brucknerstraße 2

55127 Mainz

Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren Bau der 2. Schleusenkammer an der Schleuse Trier

5. Planänderung Trennmole Oberwasser und weitere Änderungen, Mosel-km 194,725 – 197,550

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtamt Mosel-Saar-Lahn plante die Verlegung der Anlandungsrampe, die Herstellung eines Ersatztorlagers, die Verlängerung der Wehrmolen, der Mittelmole Ober- und der Mittelmole Unterwasser sowie geänderte Wegeverläufe am linken Moselufer zwischen Mosel-km 194,728 – 197,550 in Nähe der Ortslage Euren.

II.

Das Vorhaben stellt eine planfeststellungspflichtige Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest vom 06. Januar 2009 zum Bau der 2. Schleusenkammer an der Schleuse Trier dar.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG und § 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG war zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG, das nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Zwischen Mosel-km 194,725 – 197,550 wurde die Anlandungsrampe verlegt, ein Ersatztorlager hergestellt, die Wehrmolen der Mittelmole Oberwasser und der Mittelmole Unterwasser verlängert sowie die Wegeverläufe geändert.

Dabei kam es zu einer kleinflächigen Rodung von Biototypen mit einer mittleren, anteilig geringen Wertigkeit und einer rechnerischen Neuversiegelung von 2.321 m² (davon 1.184 m² Vollversiegelung und 1.137 m² Teilversiegelung) sowie zu einer Reduzierung der geplanten Versiegelung um -2.101 m² (davon -1.925 m² Entsiegelung vollversiegelter und -176 m² Entsiegelung teilversiegelter Fläche), sodass es zu einer rechnerischen Gesamtneuversiegelung von 220 m² kam.

Die Planänderung sieht über die Neuversiegelung hinaus die anteilige Pflanzung von Bäumen und Gehölzen an anderer Stelle als im Planfeststellungsbeschluss vor. Diese sollen auf dem Schleusen- und Bauhofgelände gepflanzt werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich dient als Schleusengelände mit Betriebsgebäuden und einer Leitzentrale. Dort befindet sich ein Bauhof mit Gebäuden und Lagerfläche sowie der Flusslauf der Mosel als Bundeswasserstraße. Aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Anlagen ist die Wertigkeit des Gebiets für die Naherholung und das Landschaftsbild gering.

Westlich grenzen eine Wohnnutzung sowie ein Fuß- und Radweg (Moselradweg) an das Vorhabengebiet. In einem Abstand von rund 75 Metern befindet sich eine gewerbliche Nutzung.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des gesetzlich gemäß § 83 Abs. 1 und 2 LWG festgelegten Überschwemmungsgebietes der Mosel (RVO 312-63-Mosel) und stellt ein Überschwemmungsgebiet dar.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Vorhabenbereich nicht ausgewiesen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine besonders geschützten Gebiete.

3. Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen.

Die Lärm- und Abgasemissionen sowie die Staubentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge waren auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt. Den daraus resultierenden Störungen wurde durch die Verkürzung der in der AVV-Baulärm angenommenen Belastungszeit von 13 Stunden, durch die Begrenzung der Einsatzzeit bestimmter Geräte sowie durch den generellen Einsatz geräuscharmer Baumaschinen entgegengewirkt.

Die Erholungsfunktion wurde durch die Bautätigkeiten nicht eingeschränkt, da der angrenzende Rad- und Fußweg nicht beeinträchtigt war.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Stör- und Scheuchwirkungen für Tiere sowie der Verlust von Brutgebieten sind nur vorübergehend, da es in der nahen Umgebung ausreichend Ersatzhabitare gibt.

Die durch Versiegelung und Teilversiegelung verursachten Eingriffe sind dauerhaft und vor Ort nicht reversibel. Es handelt sich jedoch nur um eine kleinflächige Neuversiegelung in einem anthropogen vorgeformten Bereich. Da keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, stofflichen Belastungen oder Erosionsgefährdungen betroffen sind, bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden.

Die vorhabenbedingte kleinflächige Rodung führt zu einem Verlust von Biotopstrukturen von Rasen, Brennesselflur, Pappelhybridbestand, Strauchhecke und Uferstaudenflur mit mittleren, anteilig geringen Wertigkeiten. Bei einer überschlägigen Bewertung führt dies nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weil keine Bereiche mit einem bestehenden Schutzstatus oder amtlich kartierte Biotopflächen betroffen waren und die Rodungen sehr gering ausfielen.

Zwar wurde während der Bauphase in den Wasserhaushalt eingegriffen. Von Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers oder der Wasserspiegellage ist jedoch nicht auszugehen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserqualität erkennbar.

Die Mosel ist von der Verlängerung der Mittel- und Wehrmole nur geringfügig betroffen. Durch die kleinflächigen Neuversiegelungen ist es zu einem geringfügigen Retentionsraumverlust sowie zu einer Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate gekommen. Diese geringen Auswirkungen sind durch eine Rückhaltung bzw. Abflussminderung sowie durch Verdunstung und Versickerung auf teilversiegelten Flächen reversibel. Eine nachteilige Veränderung der Hochwassergefahr besteht nicht, weil die Änderung der Trennmole als hochwasserneutral eingestuft wurde.

4. Ergebnis

Aus den vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben (Trennmole Oberwasser und weitere Änderungen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekanntgemacht.

Darüber hinaus können der Bekanntmachungstext sowie die Begründung der Feststellung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetztes im Internet unter https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html eingesehen werden.

Mainz, den 10. Februar 2026

R23-143.3-MoSchi-003-13

Im Auftrag

Spang